

**926/A(E) XXVII. GP**

---

**Eingebracht am 14.10.2020**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Entschließungsantrag**

der Abgeordneten Peter Wurm, Hermann Brückl, MA  
und weiterer Abgeordneter

**betreffend Wiederholungen von Teilprüfungen bzw. von Prüfungsgebieten der abschließenden Prüfung (Matura)**

§36 des Schulunterrichtsgesetzes sieht für Wiederholungen von Teilprüfungen bzw. von Prüfungsgebieten der abschließenden Prüfung folgende Termine vor:

- a) innerhalb der ersten sieben Wochen des Schuljahres,
- b) innerhalb von sieben Wochen nach den Weihnachtsferien und
- c) innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Unterrichtsjahres.

Da die Terminmöglichkeit nach Punkt c) in der Praxis mit dem Haupttermin zusammenfällt, ist eine erstmalige Wiederholung frühestens gemäß Punkt a) innerhalb der ersten sieben Wochen des Schuljahres möglich, also in etwa nach vier Monaten.

Somit werden Schüler in ihrem weiteren Lebensweg möglicherweise entscheidend behindert, da weitere Planungen oft von der erfolgreichen Ablegung der Matura abhängen. Da ein früherer Wiederholungstermin laut Schulunterrichtsgesetz möglich wäre, ist ein solcher mit einer Verordnung leicht umsetzbar.

Daher stellen die unterzeichnenden Abgeordneten folgenden

### **Entschließungsantrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird aufgefordert, über eine Verordnung einen Wiederholungstermin für Teilprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfung, der noch im gleichen Schuljahr des Haupttermins liegt, zu ermöglichen.“

*In formeller Hinsicht wird um Zuweisung an den Unterrichtsausschuss ersucht.*